



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Herr v. Oertzen und der Nationalverein.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

sprüchen, in Angriff genommen; nie geahnte Erträge wurden durch sie gerade dem ärmeren, leichteren Boden abgewonnen, und die Brache konnte wegfallen.

Das hieß Feuer anblasen. Plötzlich waren die Landwirthe da, welche die neuen Lehren aufnahmen und ausführten. — Lehren, sage ich! Nein, es war keine Lehre, bis dato lediglich ein Recept. Thue dies und das, sagte es, so darfst du dieses und jenes erwarten. Reformatoren müssen zu dem Verständniß ihrer Zeit sprechen. Fünzig Jahre früher hätte ein Thäer schwerlich das Gleiche erreicht, und als er nun kam, durfte er nicht mehr geben, als zur Zeit verdaut werden konnte. Aber die Reformation war da. Aus den Worten der Lehrer wurden greifbare Recepte, Thaten, Erfolge. Was sonst Jahrzehnte brauchte, sich zu verbreiten, war bald in ganz Deutschland bekannt. Einer kundschaftete vom Andern; was probirt war, ward nachgemacht und das Beste war, daß jezt jeder probirte.

Nehmen wir vorerst als Resultat der Reformation Alee- und Futterbau auf dem Felde, Stallfütterung, Aufgeben der reinen Brache, Kartoffelanbau und Anwendung des Gypses als Düngemittel an, so erhellt, welchen ungeheuren Culturfortschritt diese wenigen Jahre schufen. „Dem Gypse und den Kartoffeln,“ sagt Liebig, „verdankt die gegenwärtige Bevölkerung Europas ihre Höhe, und es kann nicht der geringste Zweifel sein, daß die Einwohnerzahl Europas 20—30 Millionen weniger betragen würde, wenn der Gyps nie in Anwendung gekommen und die Kartoffeln nie eingeführt worden wären.“

Herr v. Derßen und der Nationalverein.

Mecklenburg ist nun einmal das Land, wo die politischen Wunderdinge nicht aussterben wollen, und sein dermaliges feudals-bürokratisches Staatsministerium läßt sich so leicht keine Gelegenheit entgehen, um die Abnormität seiner Tendenzen der Welt von Neuem in Erinnerung zu bringen. So hat denn auch der großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Minister des Innern, v. Derßen, welcher zugleich Minister des Auswärtigen und Präsident des Staatsministeriums ist, keinen passenderen Zeitpunkt aufzufinden vermocht, um eine Verfolgung der mecklenburgischen Mitglieder des deutschen Nationalvereins in Scene zu setzen, als den Monat, in welchem ganz Deutschland die Jubelfeier der leipziger Schlacht beging. Vier Tage vor dem 18. October begann

die rostocker Polizeibehörde, in Folge der desfalls an den Rath der Stadt Rostock ergangenen ministeriellen Aufforderung, mit den Vernehmungen in dieser Sache, und noch waren die Töne der Jubelfestmusik kaum verklungen, als schon die Verhöre ihren eifrigen Fortgang nahmen. Dem Minister ging dies noch nicht einmal rasch genug, und er hätte ohne Zweifel nichts dagegen gehabt, wenn die Polizeibehörde das ihr aufgetragene Werk schon zum 18. October zu beendigen vermocht hätte. Denn das Ministerialrescript hatte für Vollziehung des Auftrags nur eine Frist von acht Tagen zugestanden, nach deren Ablauf schon ein Maturations schreiben erging.

Als früherer mecklenburgischer Gesandter am Bundestage hatte Herr v. Dergen zu seinem Ministerposten, den er im Jahre 1858 antrat, eine Anhänglichkeit an die bestehende deutsche Bundesverfassung und eine Scheu vor Aenderungen derselben mitgebracht, welche ihm die wiedererwachenden Bestrebungen zur Herbeiführung einer einheitlichen Verfassung Deutschlands in dem bedenklichsten Lichte erscheinen ließen. Kaum war daher der Nationalverein gegründet, als er auch schon mit einem Publicandum hervorging, welches theils ein Verbot der Theilnahme an dem Verein, theils eine Warnung vor den gesetzlichen Folgen des Anschlusses enthielt. Das Schriftstück lautet:

„Die politische Verbindung, deren Gründung unter dem Namen eines nationalen Vereins zur Anstrengung der einheitlichen und freiheitlichen Gestaltung Deutschlands im September d. J. in Frankfurt a. M. von Angehörigen verschiedener deutscher Staaten versucht worden ist, erscheint, wenn auch zur Zeit ohne Bedeutung, doch bei weiterer Ausbreitung als ein solcher Verein, dessen Wirksamkeit die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands so wie die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten mit ernstern Gefahren bedroht.

Da dem Vernehmen nach auch einige Mecklenburger an dieser Verbindung sich betheiligt haben, so findet das unterzeichnete Ministerium, nach Maßgabe der Verordnung vom 27. Januar 1851 und in Beihalt des unter dem 20. September 1836 publicirten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung, sich veranlaßt, nicht bloß die Theilnahme an dem gedachten Verein, so wie an allen, auch den im Auslande gegründeten, politischen Verbindungen, welche eine unberufene Agitation gegen die bestehende Bundesverfassung bezwecken, den hiesigen Landesangehörigen, wie hiemit geschieht, zu untersagen, sondern auch diejenigen, die sich durch den scheinbar patriotischen Zweck zum Anschluß an ein derartiges Treiben versucht fühlen möchten, vor den gesetzlichen Folgen ihrer Handlungen zu warnen.

Schwerin, 1. October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Dergen.“

Als ein neues Gesetz konnte diese Aeußerung des Ministers nicht gelten wollen, da es ihr dazu an allen formellen Bedingungen fehlte. Ihre Bedeutung konnte daher nur darin liegen, daß sie bestehende Gesetze in Erinnerung brachte und gegen deren Uebertretung warnte. Eben in diesem Punkte aber diente sie gerade als Beweis, daß ein gesetzliches Hinderniß dem Anschluß an den Nationalverein nicht entgegenstehe, da die beiden Gesetze, auf welche der Minister sich beruft, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung leiden. Der unter dem 20. September 1836 in Mecklenburg-Schwerin publicirte Beschluß der deutschen Bundesversammlung handelt von hochverrätherischen Unternehmungen gegen den deutschen Bund und von der gegenseitigen Verpflichtung der deutschen Bundesstaaten zur Auslieferung politischer Verbrecher, ist also selbstverständlich auf einen Verein nicht anwendbar, welcher das Ziel der Umgestaltung der deutschen Bundesverfassung nur mit gesetzlichen Mitteln und im Wege der Ueberzeugung erstrebt, und im Bewußtsein der guten und gerechten Sache, die er vertritt, allen seinen Schritten stets die größte Oeffentlichkeit zu geben sich bemüht. Nicht anders steht es mit der großherzoglichen Verordnung vom 27. Januar 1851, auf welche der Minister Bezug nimmt. Diese Verordnung, eines der ersten Werke der Reaction nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 10. October 1849, leidet nicht nur an dem formellen Mangel, daß die Zustimmung der Landesvertretung zu derselben nicht eingeholt worden ist, weder der berechtigten, am 24. September 1850 durch polizeiliche Gewalt gesprengten, noch der factisch an deren Stelle getretenen, sondern ist auch ihrem Inhalte nach für den Zweck, für welchen das Publicandum vom 1. October 1859 sie glaubt verwerthen zu können, nicht brauchbar, wie sich aus nachstehender Mittheilung des Wortlauts derselben ergibt:

„Friedrich Franz 2c. In Betracht der für die innere Ruhe und Ordnung Unseres Landes verderblichen Einflüsse, welche öffentliche Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken in den leztverfloffenen Jahren ausgeübt haben und auszuüben noch jetzt fortfahren, verordnen Wir wie folgt:

1) Die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken, oder die Bildung von Vereinen zu politischen Zwecken darf nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern geschehen.

2) Dasselbe ist ermächtigt, diejenigen jetzt vorhandenen politischen Vereine, von deren Wirksamkeit ein nachtheiliger Einfluß auf die Ruhe und den inneren Frieden des Landes zu besorgen ist, sofort zu verbieten und alle zu deren Auflösung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

3) Wer an Versammlungen oder Vereinen, welche die unter 1) gedachte Genehmigung nicht erhalten haben, oder welche auf Grund der Bestimmung unter 2) ausdrücklich verboten worden sind, Theil nimmt, oder solche Versammlungen oder Vereine zu bilden versucht, verfällt, neben jeder sonst etwa be-

gründeten Abndung, in eine nachdrückliche, der Beschaffenheit des Falles entsprechende Geld- oder Gefängnißstrafe.

Alle Ortsbehörden werden hierdurch angewiesen, die vorstehenden Bestimmungen und die zur Ausführung derselben ergehenden Anordnungen Unseres Ministeriums des Innern zur Vollziehung zu bringen und deren Befolgung nachdrücklich zu überwachen.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin, 27. Januar 1851.
Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

Es leuchtet ein, daß, wenn hier die Bildung von Vereinen zu politischen Zwecken von der Genehmigung des Ministers abhängig gemacht wird, dies nicht auf den Anschluß mecklenburgischer Staatsangehöriger an einen auswärtigen Verein bezogen werden kann, auf welchen die Kompetenz der mecklenburgischen Regierung sich gar nicht erstreckt, dessen Existenz von ihrer Genehmigung ganz unabhängig ist, und welcher überhaupt zur Zeit des Erlasses nicht erst zu gründen, sondern schon gegründet war. Die Forderung, daß Mecklenburger, welche dem deutschen Nationalverein beitreten wollten, um die Genehmigung der „Bildung“ dieses Vereins beim Minister hätten einkommen sollen, wäre in jeder Beziehung eine widersinnige gewesen. Nur wenn mit dem Anschluß an den Nationalverein nothwendig die Bildung eines Zweig- oder Filialvereins im eigenen Lande verbunden gewesen wäre, würde ein solcher Anschluß, falls die Genehmigung dazu nicht nachgesucht und ertheilt wäre, sich unter dem Gesichtspunkt einer Contravention gegen die Verordnung vom 27. Januar 1851 darstellen lassen. Die Mecklenburger, welche dem deutschen Nationalverein beitraten, hatten sich also nur vor einer Organisation zu hüten, welche ihrem Anschluß den Charakter eines in Mecklenburg gebildeten Vereins aufgeprägt hätte. Ebenso mußten sie darauf verzichten, öffentliche Versammlungen zu politischen Zwecken zu halten, wodurch jedoch natürlich die Besprechung öffentlicher Angelegenheiten in Privatversammlungen der Mitglieder nicht ausgeschlossen war. Hielten sie die hier vorgezeichneten Grenzen inne, so verletzten sie keine der Vorschriften der in Rede stehenden Verordnung.

Auf Grund dieser Ueberzeugung beharrten die dem Nationalverein bereits beigetretenen Mecklenburger bei ihrer Mitgliedschaft und mehrere andere schlossen sich nach und nach an. Indessen blieb die Verbreitung des Vereins in Mecklenburg längere Zeit hindurch eine äußerst beschränkte, weil es an den Mitteln fehlte, dem Publicandum gegenüber der Ueberzeugung von der Nichtigkeit des darin enthaltenen Verbots in weiteren Kreisen Eingang zu verschaffen. Der Dienst der einheimischen Presse konnte, bei dem Drucke, unter welchem sie schmachtet, dafür nicht in Anspruch genommen werden; ebensowenig war, in Ermangelung des Versammlungsrechts, eine allgemeinere Einwirkung durch

mündliche Erörterung möglich. Daher gab es noch immer eine Anzahl von Anhängern der Bestrebungen des Nationalvereins, welche durch den Beitritt sich mit bestehenden Gesetzen in Collision zu bringen fürchteten. Andere waren wohl überzeugt, daß das Gesetz ihrem Anschluß nicht im Wege stehe; sie mißtrauten aber den Gerichten und hatten bei der politischen Parteistellung des purificirten Richterstandes und in Betracht der vorliegenden Erfahrungen über politische Processe, allerdings genügenden Grund, sich auf die Unbefangenheit und Unabhängigkeit des richterlichen Urtheils nicht allzusicher zu verlassen. Einzelne mochten auch annehmen, daß der Beitritt zum Nationalverein so lange kaum von wirklichem Nutzen für die Sache sein werde, als dessen Mitglieder nicht von den Schranken befreit sind, welche ihnen das mecklenburgische Vereinsgesetz auferlegt, und als sie namentlich an der Abhaltung öffentlicher Versammlungen sich behindert sehen. Besonders aus der letzteren Erwägung sowie aus der Würdigung der Vortheile, welche eine Kundgebung des Ministeriums, daß es den Nationalverein nicht mehr zu den verbotenen Vereinen zähle, für dessen Verbreitung in Mecklenburg haben mußte, scheint jene Petition erklärt werden zu müssen, welche von 95 Rostockern im Februar 1861 bei dem Minister eingereicht ward und den Antrag auf Genehmigung ihres Beitritts zum deutschen Nationalverein enthielt. Die Hoffnung jedoch, welche die Unterzeichner gehegt haben mochten, daß der Minister inzwischen von der Grundlosigkeit seiner anfänglichen ungünstigen Ansicht über den Nationalverein und dessen Tendenzen sich überzeugt habe, bewährte sich nicht. Nach siebenmonatlicher Zögerung erfolgte auf geschehene Maturation eine Antwort, in welcher die Petenten einfach auf das Publicandum vom 1. October 1859 verwiesen wurden.

Es überzeugten sich nach und nach aber immer Mehre, daß auch ohne eingeholte Genehmigung der Beitritt zum Nationalverein gesetzlich zulässig sei, und so wuchs denn in den folgenden Jahren die Anzahl der Mitglieder desselben in Rostock auf 40 bis 50 an. Auch in einigen anderen Orten des Landes traten Einzelne dem Nationalverein bei. Keiner machte aus seinem Beitritt ein Geheimniß, und die Zusammenkünfte in Rostock wurden keinesweges als Geheimniß behandelt. Man suchte nur, auch darin ganz dem Princip des deutschen Nationalvereins folgend, welcher ungesetzliche Wege verwirft, Alles zu vermeiden, was als Contravention gegen gesetzliche Bestimmungen ausgelegt werden konnte. Wenn die Einladungen zu den Zusammenkünften nicht öffentlich, sondern nur im Privatwege ergingen, so lag dies lediglich daran, daß, wie man wußte, die Presse eine solche Einladung nicht aufgenommen haben würde, und daß man auch den Schein eines provocirenden Auftretens zu vermeiden wünschte. Dagegen war man keineswegs bemüht, sich vor den Behörden zu verstecken. Vielmehr herrschte unter den Mitgliedern gerade die Ansicht vor, daß eine gericht-

liche Untersuchung sehr im Interesse der Sache liegen würde, und es geschah so Vieles, was die Aufmerksamkeit der Gerichte und der Landesregierung auf sich ziehen mußte, daß deren Zurückhaltung fast als ein Zeichen des Zweifels an der Strafbarkeit der eingegangenen Verbindung gedeutet werden konnte. Auf den größeren Localversammlungen des Nationalvereins, welche im Mai und Juni 1862 in Lübeck und Hamburg abgehalten wurden, war auch Mecklenburg vertreten, auf der ersteren sehr zahlreich. Ebenso auf der Generalversammlung zu Coburg am 5. und 6. October 1862, wo auch ein Mecklenburger, Moritz Wiggers, in den Ausschuß des Nationalvereins gewählt ward. Alles dies, so wie die von einzelnen Mecklenburgern in diesen Versammlungen gehaltenen Vorträge wurden in öffentlichen Blättern und in den Druckschriften des Vereins, welche auch das Verzeichniß der Theilnehmer an der Generalversammlung brachten, mitgetheilt und besprochen. In Anlaß des Beschlusses, welchen die Generalversammlung zu Coburg in Bezug auf die mecklenburgische Verfassungsangelegenheit gefaßt hatte, erging eine von 108 Mecklenburgern unterzeichnete Dankadresse an den Ausschuß des Nationalvereins. Moritz Wiggers präsidirte einer Nationalvereins-Versammlung in Hamburg am 17. März 1863, was die Zeitungen gleichfalls berichteten. Da ein Einschreiten auf Grund des ministeriellen Publicandum vom 1. October 1859 noch immer auf sich warten ließ, so schien die Auffassung einigermaßen berechtigt zu sein, daß der Minister sein Publicandum abandonnirt und die darin ausgesprochene Ansicht über den Nationalverein stillschweigend berichtigt habe, und man hätte zu dieser Annahme um so mehr sich hinneigen können, als der inzwischen gestiftete sogenannte großdeutsche Reformverein, der allerdings bisher nur einen Mecklenburger und zwar einen im Auslande lebenden zu gewinnen gewußt hat, vom Minister durch kein neues Publicandum angefochten ward.

Es nahete jedoch endlich der Tag, wo es sich auswies, daß die Voraussetzung einer eingetretenen Umstimmung des Ministers eine sehr unbegründete war. Der Minister forderte von dem rostocker Magistrat die Einleitung einer Untersuchung gegen die dortigen Mitglieder des Nationalvereins. Die Aufforderung zu diesem Schritt hatte er anscheinend in einem Beschluß gefunden, welchen eine am 27. September 1863 in Rostock gehaltene Versammlung von Nationalvereins-Mitgliedern über die deutsche Frage gefaßt hatte. Der bald darauf in die Oeffentlichkeit getretene Beschluß erklärte sich unter Verwerfung der auf dem Fürstencongreß berathenen Bundesreformacte für die Rückkehr zur deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849 und enthielt u. A. folgende Sätze: „Durch die Ausführung der Bundesreform-Acte würde den wahren Bedürfnissen und berechtigten Ansprüchen des deutschen Volkes nicht genügt und weder die gebührende Machtstellung nach außen, noch die Freiheit und Rechtssicherheit im Innern begründet werden.“ — „Die Versammlung der Fürsten

und freien Städte Deutschlands zu Frankfurt hat nur noch den Werth eines Zeugnisses der auch bei den Inhabern der Regierungsgewalt wiederum lebhaft hervorgetretenen Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der bestehenden Bundesverfassung und der dringenden Nothwendigkeit ihrer Neugestaltung.“ — „Eine erfolgreiche Wirksamkeit für die Aufrichtung der deutschen Reichsverfassung wird wesentlich bedingt durch Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes in Preußen.“

Obgleich durch diesen Beschluß nur ein Project abgelehnt ward, welchem Herr v. Dergen selbst, der als Minister des Auswärtigen der Beistand des Großherzogs auf dem Fürstencongreß war, seine Zustimmung versagt hatte, und obgleich der rostocker Beschluß sich für eine Verfassung Deutschlands entschied, welche vierzehn Jahre früher die großherzogliche Regierung selbst, im Verein mit 28 andern deutschen Regierungen, durch die bekannte Collectivnote als ein neues Grundgesetz Deutschlands anerkannt hatte und auszuführen bereit war: so scheint doch gerade in der Stellung, welche Herr v. Dergen als Minister des Auswärtigen zu der deutschen Frage einnimmt, die räthselhafte Thatsache, daß er als Minister des Innern erst diesen Zeitpunkt und nicht schon einen früheren wählte, um aus seinem passiven Verhalten gegen den Nationalverein herauszutreten, ihre Erklärung zu finden.

Der Minister ist ein Freund der deutschen Bundesverfassung und möchte ungern etwas Wesentliches an derselben geändert wissen. Zwar liegt ein diplomatisches Actenstück vor, eine Note des Ministers an den mecklenburgischen Geschäftsträger in Wien vom 8. Februar 1862, in welcher er zugestehet, daß „viele Mängel der bestehenden Bundesverfassung als solche haben anerkannt werden müssen und die auf Abstellung derselben gerichteten Wünsche auch unter den deutschen Regierungen allgemein verbreitet sind“. Er erklärt aber gleichzeitig die bis dahin gemachten Aenderungsvorschläge für unpraktisch und erwartet, ohne selbst mit positiven Ansichten über den Charakter der Reform hervorzugehen, praktische Vorschläge erst nach vorgängiger Verständigung zwischen Oesterreich und Preußen. Ein Jahr später fand er jedoch Gelegenheit, die Umrisse seiner Bundesreform-Theorie auch nach der positiven Seite hin zu offenbaren. In einem Antwortschreiben an das badische Ministerium des Auswärtigen vom 12. Januar 1863, betreffend das von Baden modificirte Project einer Delegirtenversammlung am Bunde, verwarf Herr v. Dergen zunächst sehr entschieden „die Uebertragung der parlamentarischen Regierungsform auf den deutschen Bund“, da diese nicht bloß zu einer einheitlichen Regierungsgewalt, sondern auch zu einer absoluten Majoritätenherrschaft über die Interessen und Bedürfnisse aller Bestandtheile der deutschen Nation führen und den Staatenbund in einen Bundesstaat verwandeln müsse, und zeichnete dann das ihm vorschwebende Ideal einer Bundesreform in folgenden Grundzügen: Die Mitglieder des

deutschen Bundes müssen zunächst einzeln wieder frei werden von aller Beschränkung und Lähmung durch ihre eigenen Volksvertretungen, mehr aber noch in ihrer Gesamtheit gesichert werden gegen die Schwächung, die in der doppelten Vertretung eines Staatsorganismus durch zwei von einander unabhängige Organe (Regierung und Stände) unvermeidlich liege. Diese Befreiung der Mitglieder des deutschen Bundes und des Bundes selbst von schwächenden Einflüssen sei für diejenigen Gebiete, wo auf eine einheitliche und energische Action Alles ankomme, zweifellos durch verfassungsmäßige Bundesbeschlüsse erreichbar. Das ministerielle Organ, der „Norddeutsche Correspondent“, begleitete dieses von ihm mitgetheilte Actenstück mit einer Warnung vor einer Reform der Bundesverhältnisse im parlamentarischen Sinne und bezeichnet eine derartige Reform als ein Preisgeben der bestehenden Ordnung in Deutschland. Als nun dennoch in dem österreichischen Entwurf einer Bundesreform-Acte das Institut einer Bundesabgeordneten-Versammlung, also die Reform „im parlamentarischen Sinne“, wenn auch in sehr bescheidener Ausstattung, auftrat, ließ sich allerdings dieser Vorschlag nicht wohl noch als ein Attentat auf die Ordnung bezeichnen, und insoweit mußte der Minister seinen bisherigen Standpunkt aufgeben. Aber die proponirte Nationalrepräsentation sollte nun in ihrer Wirksamkeit beschränkt und auf diesem Wege unschädlich gemacht werden, und dazu gehörte vor Allem, daß ihr in Bezug auf Matricularumlagen nur eine beratende Stimme eingeräumt ward. Dieses war eine der Hauptbedingungen, von welcher der Großherzog, ohne Zweifel dem Rathe seines Ministers folgend und jedenfalls im vollen Einverständnis mit demselben, seine Zustimmung zu der Bundesreformacte abhängig machte. Da er mit diesem Aenderungsantrage nicht durchdrang, so stimmte er schließlich gegen den ganzen Entwurf.

Die Kritik der Motive dieser Abstimmung, welche die rostocker Resolution indirect aussprach, indem ihr die Bundesreform-Acte dem Volke nicht zu viel, sondern zu wenig Zugeständnisse machte, das Verlangen, welches nach der Reichsverfassung vom 28. März 1849 trachtete, während nach Ansicht des Ministers schon die Bundesreform-Acte ein zu großes Maß von Freiheit darbot, vielleicht auch die Anmaßung, welche in seinen Augen schon darin liegen mochte, daß überhaupt Unterthanen über ein Werk, welches die Fürsten in die Hand genommen hatten, sich ein Urtheil erlaubten, scheinen den Minister zur Action gegen den Nationalverein bestimmt zu haben. Was die Kundgebung über die mecklenburgische Verfassungsfrage, was der gleichzeitige Beschluß in der deutschen Frage im vorigen Jahre nicht vermocht hatte, das bewirkte jetzt der von den mecklenburgischen Mitgliedern des deutschen Nationalvereins bethätigte Anspruch, neben dem Fürstencongreß und im Gegensatz zu demselben sich an der Lösung der deutschen Frage zu betheiligen. Jetzt wurde das schon halb vergessene Publicandum von 1859 hervorgesucht und Verwaltungsbehörden

und Gerichte mußten sich gegen diejenigen in Bewegung setzen, welche das Verbot nicht beachte und auf die Warnung nicht gemerkt hatten.

Die Mitglieder des Nationalvereins in Rostock haben sich sofort, nachdem die dortige Polizeibehörde ihre Nachforschungen begonnen hatte, in einer gemeinschaftlichen Eingabe freiwillig bei derselben als solche genannt und sind in Folge dessen der Reihe nach zum Verhör gezogen. Welches der Ausgang der Untersuchung sein wird, darüber soll hier noch keine Vermuthung ausgesprochen werden. Aber so viel ist gewiß, daß, mag nun eine Verurtheilung erfolgen oder nicht, das Ergebniß in jedem der beiden Fälle der nationalen Sache günstiger sein wird, als derjenigen Partei, welcher der Minister v. Dörzen angehört.

Es ist ein bedenkliches Unternehmen, patriotische Männer lediglich deshalb zum Gegenstand polizeilicher und gerichtlicher Verfolgung zu designiren, weil sie einem Verein angehören, der sonst überall in ganz Deutschland unter dem Schutze der Gesetze steht und auf gesetzlichem Wege das deutsche Volk einem Ziele zuzuführen strebt, welches vor fünfzig Jahren von den Fürsten selbst verkündigt und verheißen und mit dem Blute vieler Tausende tapferer Freiheitskämpfer theuer erkauft ist, in den Jahren 1848 und 1849 von allen deutschen Regierungen, auch von der mecklenburgischen, wiederholt durch Wort und That feierlich als auch ihr Ziel anerkannt und dessen Erreichung noch in allerneuester Zeit, durch den Zusammentritt des Fürstencongresses, wiederum als eine heilige nationale Aufgabe bezeugt worden ist. Die deutsche Bundesverfassung ist morsch und droht bei dem ersten Sturm den Zusammensturz, das ist eine Wahrheit, welche die an Preußen übergebene östreichische Denkschrift mit ausdrücklichen Worten hervorhebt, und welche durch die Verhandlungen des Fürstencongresses und deren Ergebniß nur noch einleuchtender geworden ist. Die äußere und innere Sicherheit Deutschlands ist doch wahrlich nicht eine Angelegenheit, welche nur die deutschen Fürsten, nicht auch das deutsche Volk angeht. Soll denn das Volk sogar in der Zeit der höchsten Gefahr schweigend und unthätig zuschauen, bis es den Diplomaten gelingt, seinen höchsten Interessen Befriedigung zu verschaffen? Oder soll es bestimmt sein, jedes Ergebniß der Verhandlungen der deutschen Regierungen über eine Bundesreform im Voraus gutzuheißen, auch wenn dadurch keine seiner berechtigten Forderungen und Erwartungen erfüllt wird? Sollen vorher wieder Jahre der tiefsten Erniedrigung und Schmach über die Nation kommen, damit sie erst durch ein neues Jahr 1813 hindurchgehe, um den ihr vorenthaltenen Siegespreis, ein freies deutsches Reich, zu erringen? Es war ein eigenthümliches Spiel des Zufalls, daß gerade der erste Rostocker, welcher als Mitglied des Nationalvereins zum Verhör gezogen ward, ein 75jähriger, mit Zeichen der Tapferkeit geschmückter Veteran aus dem Jahre 1813 war. Friedrich Franz der Erste hatte ihn zur Mitwirkung für die Befreiung Deutschlands aufgerufen, und der Minister Friedrich Franz des Zweiten

verfolgt ihn jetzt, weil er die Frucht des Kampfes, das einige Deutschland, noch suchen gehen muß. Statt ihm zu danken, daß er damals und heute mit gleicher Treue sein Vaterland liebte, will man ihn jetzt als Uebertreter einer ihm die Liebe zum Vaterlande verbietenden ministeriellen Verordnung mit Strafe belegen. In Mecklenburg-Strelitz bildet seit drei Jahren die Fürbitte für die deutsche Einheit einen Theil des sonntäglichen Kirchengebets; aber man zwingt die Bevölkerung nicht, die Sorge um die Erringung dieses Guts dem lieben Gott allein anheimzugeben, sondern hat ihr die Freiheit gelassen, die Wirksamkeit der Fürbitte durch eigenes Handeln zu unterstützen. Der Beitritt zum Nationalverein ist dort jedem gestattet. In dem anderen mecklenburgischen Großherzogthum kann man eine solche Fürbitte gar nicht auf die Kanzel bringen, so lange es den Mitgliedern der Gemeinde verboten bleiben soll, an Bestrebungen zur Herbeiführung der deutschen Einheit sich zu betheiligen.

Die münchener Kunstausstellung und die Gegensätze in der modernen Kunst.

4.

Die Gegensätze in der Plastik und Architektur.

Es bleibt uns noch übrig, die verschiedenen Bestrebungen in der deutschen Plastik und Architektur zu betrachten, soweit ihnen die Ausstellung Ausdruck gab. Es ist schon Eingangs dieser Artikel bemerkt, daß naturgemäß auf diesen Gebieten der Kunst, in denen die moderne Zeit weniger selbständig auftritt, die Bewegung eine beschränktere ist. Da zudem zwar ganz bezeichnende, aber wenige Beispiele sich eingefunden hatten, so werden wir nur auf die Hauptrichtungen eingehen.

Daß die Plastik, auf die in sich ganz abgeschlossene, voll ausgeprägte Form und auf die Schönheit der von Noth und Zufall unberührten Gestalt angewiesen, im Ganzen sich nachbildend an die Antike und ihre Stoffe zu halten habe, ist oft genug wiederholt worden. Der Bildhauer hatte sich daher vor Allem in der Anschauung und Behandlung der Formen die Alten und, seit Thorwaldsen mit seinem Jason auf Phidias zurückgegangen, in noch strengerer